



Gemarkung Aurich

Gemarkung Kirchdorf  
Flur 1

Auszug aus dem Flurkartenwerk des Katasteramtes Aurich. Vergrößerung 1:1000. Vervielfältigung verboten (§6 und §26 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 8.11.1961-Nds. GVBl.S. 319) der Stadt Aurich zur Vervielfältigung unter den am 28.11.1977 mitgeteilten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Aurich.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach dem Stand vom 13.9.1977 nach. Sie ist in Bezug auf Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Aurich, den 24.1.78  
Katasteramt  
Vermessungsdirektor



ZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- - - BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ▭ STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- PARKFLÄCHEN
- ◌ SICHTDREIECK (BEWUCHS ÜBER 0,80 M. UNZULÄSSIG)
- ZU ERHALTENDE WALLHECKE
- ▭ KINDERSPIELPLATZ
- TRAFOSTATION
- ▭ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG
- ZU UND AUSFAHRTSVERBOT
- ××× EINFRIEDIGUNGEN HÖHER ALS 0,80 M. ÜBER O.K. KIRCHD.-STR. UNZULÄSSIG.
  
- ▭ WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ▭ WR REINES WOHNGEBIET
- I BZW. II ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE
- o OFFENE BAUWEISE
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL

TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. FÜR BESTEHENDE GEBÄUDE ODER TEILE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GILT DIE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN NUR DANN, WENN SIE DURCH EINEN NEUBAU ERSETZT ODER UMBAUTEN DURCHFÜHRT WERDEN, DIE EINEM NEUBAU GLEICHKOMMEN. - SONSTIGE INNERE UMBAUTEN SIND ALS AUSNAHME ZULÄSSIG.
2. FÜR DIE BESTIMMUNG DER GEBÄUDEABSTÄNDE VON DEN GRENZEN (§7 NBauG) WIRD O.K. BÜRGERSTEG FESTGELEGT.
3. DIE FUSSBODENHÖHE WIRD AUF MAX. 0,50 M. ÜBER GELÄNDE FESTGELEGT.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS §2 ABS. 6 BBauG VOM 13. OKT. 1977 BIS 14. NOV. 1977 BEKANNTGEMACHT AM 05. OKT. 1977 AURICH, DEN 6. DEZ. 1977

*[Signature]*  
STADTDIREKTOR

ALS SATZUNG GEMÄSS §10 BBauG VOM RAT DER STADT AURICH/ OSTFRIESLAND BESCHLOSSEN AM 01. DEZ. 1977 AURICH, DEN 6. DEZ. 1977

*[Signature]* *[Signature]*  
BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigt

gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 i.d.F. vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256)

Aurich, den 8. Febr. 1978  
Bezirksregierung Weser-Ems  
Außenstelle 2960 Aurich 1  
-214-21102 (84/78)



Im Auftrage  
*[Signature]*

GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG GEMÄSS §12 BBauG. BEKANNTGEMACHT AM 22.3.1978

AURICH, DEN 23.5.78

STADTDIREKTOR



i.A. *[Signature]*

BEBAUUNGSPLAN NR. 26 A  
DER STADT AURICH/ OSTFRD.

GEMARKUNG AURICH, FLUR 22 M. 1:1000